



**Hochschulanzeiger**  
**Nr. 91 / 2013 vom 26. November 2013**

Herausgeber:  
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:  
Ann Kristin Spreen  
Tel.: 040.428 75 9042

---

**Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550)**

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft.

Der Hochschulanzeiger wird auch im Intranet der HAW Hamburg unter „Gesetze und Verordnungen“ veröffentlicht.

**Inhaltsverzeichnis:**

<b>Seite</b>	<b>Inhalt</b>
S. 2	<b>Zugangs- und Auswahlordnung (ZAO) für die Bachelorstudiengänge des Department Wirtschaft an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg</b>
S. 6	<b>Erste Änderung Geschäftsordnung für den Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg</b>
S. 15	<b>Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Soziale Arbeit an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)</b>
S. 29	<b>Dritte Änderung der Evaluationsordnung der HAW Hamburg vom 14. November 2013</b>
S. 35	<b>Personalveränderungen</b>

## **Dritte Änderung der Evaluationsordnung der HAW Hamburg vom 14. November 2013**

Der Hochschulrat der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) hat nach § 84 Absatz 1 Nummer 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) zuletzt geändert am 17. September 2013 (HmbGVBl. S. 389, 398) am 2. Oktober 2013 die vom Hochschulsenat in seinen Sitzungen an 10. Oktober und 14. November 2013 nach § 85 Absatz 1 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Dritte Änderung der Evaluationsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

### **Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Gesetzlicher Auftrag, Ziel der Evaluation/Qualitätsbewertung**

(1) Die HAW Hamburg sorgt gemäß dem gesetzlichen Auftrag aus § 3 Abs. 2 HmbHG für die systematische und regelmäßige Bewertung der Qualität ihrer Arbeit in Studium und Lehre.

(2) Vorrangiges Ziel der Qualitätsbewertung ist die regelmäßige und systematische Überprüfung, Sicherung und Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre der HAW Hamburg im Interesse ihrer Mitglieder und Angehörigen.

(3) Alle Mitglieder und Angehörigen der HAW Hamburg haben die Pflicht, bei der Qualitätsbewertung aktiv mitzuwirken.

(4) Diese Satzung gilt auch für qualitätsbewertende Maßnahmen in der Forschung, zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses sowie der Überprüfung der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages.

#### **§ 2 Geltungsbereich**

(1) Der Geltungsbereich dieser Ordnung umfasst studentische Lehrveranstaltungsevaluation im Sinne des § 111 Abs. 2 HmbHG sowie Studiengangsanalysen, die vom Präsidium der HAW Hamburg oder von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern der Departments in Auftrag gegeben werden. Hierzu zählen Erhebungen zu Studiengangsinhalten und –organisation, wie z.B. regelmäßige Befragungen von Studienabbrecherinnen und Studienabbrechern, Studierenden der Bachelorstudiengänge, z.B. im zweiten und vierten Semester, und der Masterstudiengänge sowie Absolventinnen und Absolventen der Bachelorstudiengänge (z.B. unmittelbar nach dem Studium und zwei Jahre nach Beendigung des Studiums) und der Masterstudiengänge. Weiter sind anlassbezogene Erhebungen zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre vom Geltungsbereich dieser Ordnung erfasst. Hierzu zählen z.B. Arbeitgeberbefragungen, fachspezifische Arbeitsmarktanalysen (Potentialanalysen) und Workloaderhebungen.

(2) Erhebungen, Analysen, Befragungen und Evaluationen zu Zwecken von Forschung und Lehre werden von dieser Ordnung nicht erfasst. Für diese gelten die allgemeinen Gesetze.

#### **§ 3 Durchführung**

(1) Die im Geltungsbereich aufgeführten Verfahren werden von der Betriebseinheit Evaluation, Qualitätsmanagement, Akkreditierung (EQA) koordiniert und ausgewertet. Die Erhebungsinstrumente werden in Abstimmung mit den Departments entwickelt und nach Möglichkeit hochschulweit einheitlich verwendet.

(2) Die in § 2 genannten Verfahren werden in einem mit den Fakultäten und Departments abgestimmten zeitlichen Rhythmus möglichst im Wechsel durchgeführt.

#### **§ 4 Aufgaben der Hochschulleitung**

(1) Die Hochschulleitung und die Fakultätsleitungen tragen Sorge, dass die Departments der Evaluationspflicht nachkommen.

(2) Die Durchführung und die Maßnahmenplanung aus den in § 2 genannten Verfahren sind seitens der Hochschulleitung in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen Präsidium und den Fakultäten zu berücksichtigen. Gemäß § 3 Abs. 3 HmbHG sind die Ergebnisse der Qualitätsbewertung bei der Erstellung des Struktur- und Entwicklungsplanes einzubeziehen.

(3) Die Hochschulleitung diskutiert mit den Departments, den Fakultätsleitungen und Studierenden im Rahmen von Gesprächen über das Qualitätsmanagement in Lehre und Studium (kurz: QM-Gespräche) die Kommunikationsstrukturen sowie die Maßnahmenplanung und –umsetzung aus den Ergebnissen der

Studiengangsanalysen.

### **§ 5 Aufgaben der Departments**

(1) Die Departments sind verpflichtet, Evaluationen in Studium und Lehre im abgestimmten Turnus durchzuführen.

(2) Verantwortlich für die Durchführung der Evaluation sowie die Umsetzung der Maßnahmenplanung der Evaluationsergebnisse sind die Departmentleitungen. Es besteht die Möglichkeit, für die Durchführung der Evaluation sowie die Freigabe und Entgegennahme von Evaluationsergebnissen Beauftragte zu ernennen.

(3) Die Departments sind verpflichtet, den Fakultätsleitungen eine Maßnahmenplanung und –umsetzung aus den Ergebnissen der Studiengangsanalysen vorzulegen. Die Studierenden und die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten sind bei der Maßnahmenplanung in den zuständigen Gremien, in der Regel Studienreformausschüsse oder Fachausschüsse, einzubeziehen.

(4) Das Präsidium ist über die Maßnahmenplanung aus den Ergebnissen der Studiengangsanalysen regelmäßig zu informieren. Die Ergebnisse fließen mit der Umsetzungsplanung in die Ziel- und Leistungsvereinbarungen des Präsidiums mit den Fakultäten sowie in den Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule ein.

### **§ 6 Datenschutz und Datensicherheit**

(1) Es gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 111 Abs. 2, 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes, das Hamburgische Datenschutzgesetz sowie die Satzung über die „Verarbeitung personenbezogener Daten an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in ihren jeweils geltenden Fassungen.

(2) Soweit zur Durchführung der Qualitätsbewertungsverfahren Daten im Sinne des § 111 Abs. 3 HmbHG von Mitgliedern oder Angehörigen der Hochschule verarbeitet werden, ist der Umfang der Datenverarbeitung auf das zur Aufgabenerfüllung notwendige Maß zu beschränken. Es ist zu gewährleisten, dass die Daten nur dem von der Durchführung, Koordinierung oder der Maßnahmenplanung betroffenen Personenkreis zugänglich gemacht werden. Die erhobenen Daten sind vertraulich zu behandeln. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Dritte keinen Zugriff auf die erhobenen Daten erhalten.

Die Hochschulleitung trägt dafür Sorge, dass die mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen regelmäßig eine Unterweisung zu den datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhalten.

(3) Personenbezogene bzw. personenbeziehbare Daten in schriftlichen Studiengangsanalysen sind, soweit gesetzlich nichts Abweichendes geregelt ist, zu anonymisieren. Sollten Namen von Personen genannt werden, werden diese von der Betriebseinheit EQA gelöscht. Weitere personenbezogene bzw. personenbeziehbare Daten werden von der Departmentleitung bzw. bei departments-, fakultäts- oder hochschulübergreifenden Studiengängen von der Studiengangsleitung identifiziert und der Betriebseinheit EQA zur Löschung mitgeteilt. Die Departmentleitung stellt sicher, dass Schritte zur Lösung des benannten Problems eingeleitet werden, die von der Departmentleitung zur Löschung zusätzlich aufgegeben werden.

(4) In mündlichen Studiengangsanalysen werden keine personenbezogenen bzw. personenbeziehbaren Daten aufgezeichnet oder dokumentiert und auch nicht an Dritte weiter gegeben, die nicht an der Erhebungsveranstaltung teilgenommen haben.

(5) Die bei einer Lehrveranstaltungsevaluation erhobenen Daten einschließlich etwaiger ausgefüllter Papier-Fragebogen und deren personenbeziehbare Auswertungen sind spätestens mit Ablauf des auf die Befragung folgenden Semesters zu löschen.

## **Zweiter Teil: Verfahren der Qualitätsbewertung**

### **Erster Abschnitt: Studentische Lehrveranstaltungsevaluation**

#### **§ 7 Ziele der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation**

(1) Die Lehrenden sollen durch die studentische Lehrveranstaltungsevaluation in die Lage versetzt werden, die Qualität ihrer Lehrveranstaltungen zu überwachen und mögliche Schwachstellen zu identifizieren.

(2) Die Lehrenden sollen eine Grundlage erhalten, auf der sie Gespräche nach § 10 Abs. 3 mit den Studierenden zur Veranstaltungsqualität führen können.

(3) Modulverantwortliche sollen dabei unterstützt werden, die Koordination der Modulveranstaltungen

untereinander beurteilen zu können.

### **§ 8 Auswahl der Lehrveranstaltungen**

(1) Grundsätzlich soll jede Lehrveranstaltung evaluiert werden, in der die Lehre von Beschäftigten der HAW Hamburg oder im Rahmen eines Lehrauftrages für die HAW Hamburg durchgeführt wird. Die Lehrveranstaltungen der Departments werden in jeweils zwei aufeinanderfolgenden Semestern evaluiert. Darauf folgen zwei Semester Pause der Lehrveranstaltungsevaluation.

(2) Evaluationen außerhalb der in Abs. 1 beschriebenen Zeiträume sollen in der Regel nach Rücksprache mit der Betriebseinheit EQA durchgeführt werden.

(3) Neuberufene Lehrende können in den ersten vier Semestern ihrer Lehrtätigkeit alle Lehrveranstaltungen evaluieren lassen.

### **§ 9 Ablauf des Erhebungsverfahrens der Lehrveranstaltungsevaluation**

(1) Mögliche Verfahren der Lehrveranstaltungsevaluation sind dem Anhang (Tabelle) zu entnehmen.

(2) Form und Verfahren der Befragung werden von den Departmentleitungen und der Betriebseinheit EQA gemeinsam für den jeweiligen Evaluationsturnus festgelegt. Dabei ist darauf zu achten, ein departmenteinheitliches Verfahren anzuwenden, das mindestens ein Semester vor dem Start des Evaluationsturnus mit EQA abgestimmt werden muss.

(3) Für die Verfahren A und B (siehe Tabelle) werden die Fragebögen den Lehrenden durch die Betriebseinheit EQA zugeleitet. Sie werden von den Lehrenden in ihrer Lehrveranstaltung ausgegeben und dort von den Studierenden ausgefüllt. In kombinierten Lehrveranstaltungen werden je Veranstaltungsteil getrennte Bögen ausgereicht. Die ausgefüllten Bögen werden von Studierenden eingesammelt und der Betriebseinheit EQA zugeleitet. Dies kann auch über die jeweiligen Fakultätsverwaltungen erfolgen.

(4) Für die Verfahren A und B (siehe Tabelle) werden die ausgefüllten Bögen dann mittels eines Dokumentenscanners eingelesen und automatisch ausgewertet. Der Ergebnisbericht wird den Lehrenden anschließend elektronisch oder per Hauspost zugesandt. Es besteht zusätzlich die Möglichkeit des Datenabrufs über eine gesicherte Internetverbindung.

### **§ 10 Umgang mit den Ergebnissen der Lehrveranstaltungsevaluation**

(1) Die Ergebnisse der einzelnen Erhebungen der Verfahren A und B (siehe Tabelle) werden den jeweiligen Lehrenden schnellstmöglich zur Verfügung gestellt. Die Ergebnisberichte beinhalten wichtige Indikatoren, wie Mittelwerte, Profilverläufe und andere statistische Kennwerte. Dabei können sowohl bestimmte Indikatoren über alle Lehrveranstaltungen wie auch die Ergebnisse der einzelnen Lehrveranstaltung dargestellt werden. Zusätzlich sind grafische Darstellungen in den Ergebnisberichten enthalten.

(2) Für Auswertungen offener Textantworten in den Verfahren A und B (siehe Tabelle), bei denen weniger als 16 ausgefüllte Fragebögen eingehen, werden die handschriftlichen Antworten durch die Betriebseinheit EQA manuell erfasst, so dass kein Rückschluss auf einzelne Studierende möglich ist.

(3) Die Lehrenden sind verpflichtet, die Ergebnisse in der jeweils evaluierten Lehrveranstaltung mit den Studierenden zu diskutieren.

(4) Die jeweilige Departmentleitung wird über die Ergebnisse der Bewertungen der Einzelveranstaltungen informiert. Die Ergebnisse der Evaluation von Modulen werden den Modulverantwortlichen sowie allen im Modul beteiligten Lehrenden zugeleitet.

(5) Werden Lehrveranstaltungen von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern durch Unterricht in eigener Erledigung durchgeführt, werden die jeweiligen Ergebnisse nur diesen Personen mitgeteilt. Werden Lehrveranstaltungen von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern gemeinsam mit anderen Lehrenden durchgeführt, erhalten beide Personen einen Ergebnisbericht, sofern beide Personen als Durchführende von der Departmentleitung benannt sind.

(6) Die jeweiligen Departmentleitungen beziehen die Ergebnisse der Befragungen in Feedbackgespräche mit den Lehrenden und den ggf. beteiligten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern ein. Sie empfehlen den Lehrenden gegebenenfalls Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Lehrveranstaltungen (z.B. Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen) und dokumentieren dies.

### **§ 11 Veröffentlichung**

Werden die Lehrveranstaltungen schriftlich evaluiert, werden die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen durch die Departmentleitungen veröffentlicht. Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen einer Veranstaltungsart werden semesterweise zusammengefasst und auf Departmentebene veröffentlicht. In den Veröffentlichungen werden Mittelwerte aller einbezogenen Lehrveranstaltungen dargestellt. Veröffentlicht werden Indikatoren, die die mittleren Ausprägungen zu den Items verschiedener Kategorien (z.B. Didaktik und methodischer Aufbau, Lernzeit und Tempo der Veranstaltung oder Lernatmosphäre) angeben.

## **Zweiter Abschnitt: Studiengangsanalysen**

### **§ 12 Ziele der Studiengangsanalyse**

Ziel der Studiengangsanalysen ist es, die Situation der Studierenden in unterschiedlichen Phasen des Studiums und des Übergangs in den Beruf differenziert zu analysieren und Motive für eine vorzeitige Beendigung des Studiums zu untersuchen, um auf der Basis der gewonnenen Erkenntnisse und der eingeleiteten Maßnahmen die Qualität der Studiengänge kontinuierlich verbessern zu können.

### **§ 13 Ablauf der Studiengangsanalyse**

(1) Die Studiengangsanalysen werden im zeitlichen Wechsel mit den studentischen Lehrveranstaltungsevaluationen durchgeführt.

(2) Die Form der Befragung (schriftlich, mündlich, online) wird von den Departmentleitungen und der Betriebseinheit EQA gemeinsam festgelegt. Die Departments benennen die entsprechenden Lehrveranstaltungen, in denen die Umfrage durchgeführt werden soll und stellen sicher, dass möglichst viele Studierende der entsprechenden Semester erreicht werden.

(3) Die Ergebnisse der Studiengangsanalyse werden von der Betriebseinheit EQA in einem Report zusammengefasst und aufbereitet. Mündliche Studiengangsanalysen werden von EQA so dokumentiert, dass eine Diskussion und Maßnahmenplanung möglich ist (siehe § 5).

### **§ 14 Veröffentlichung**

(1) Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Studiengangsanalysen wird von der Betriebseinheit EQA koordiniert.

(2) Die nach § 6 Absatz 3 bereinigten Ergebnisse erhalten alle Professorinnen und Professoren des Departments, die an der Lehre beteiligten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Mitglieder des Fachschaftsrates und das Präsidium. Sie werden ins Intranet der HAW Hamburg eingestellt. Soweit hochschulübergreifende Studiengänge betroffen sind, erhalten auch die am Studiengang beteiligten Lehrpersonen der anderen Hochschulen die Ergebnisse.

(3) Die nach § 6 Absatz 3 bereinigten Ergebnisse werden von EQA auf eine hochschulinterne elektronische Plattform eingestellt, so dass sie von Studierenden der HAW Hamburg eingesehen werden können.

(4) Die Departmentleitungen entscheiden im Einzelfall, inwiefern Studiengangsanalysen auch an am Studiengang beteiligte externe Kooperationspartnerinnen oder Kooperationspartner weiter gegeben werden, um mit ihnen die Qualität von Lehre und Studium thematisieren zu können.

## **Dritter Abschnitt: Anlassbezogene Erhebungen**

### **§ 15 Verfahren und Durchführung**

Verfahren und Durchführung von anlassbezogenen Erhebungen werden im Einzelfall geregelt und sind dem Personalrat der HAW Hamburg vorab zur Zustimmung zuzuleiten.

### **§ 16 Veröffentlichung**

Die Veröffentlichung der Ergebnisse der anlassbezogenen Erhebungen erfolgt in Absprache mit der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber des jeweiligen Qualitätsbewertungsverfahrens.

## **Vierter Abschnitt: Sonstige Qualitätsbewertungsverfahren**

### **§ 17 Qualitätsbewertungsverfahren zu Forschung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Gleichstellung**

Verfahren und Durchführung von Qualitätsbewertungsverfahren zu Forschung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Gleichstellung werden im Einzelfall geregelt und sind dem Personalrat der HAW Hamburg vorab zur Zustimmung zuzuleiten.

## **Dritter Teil: Schlussbestimmungen**

### **§ 18 In-Kraft-Treten**

Die 3. Änderung der Evaluationsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Hamburg, den 14. November 2013**

## Anhang: Verfahren Lehrveranstaltungsevaluation (Leva)

**Turnus:** 2 Semester Evaluation und anschließend 2 Semester Pause (siehe § 8 (1))

**Verfahrensart** wird von der Departmentsleitung gemeinsam mit EQA festgelegt (§9)

<b>Verfahren</b>	<b>Verfahren A</b> Sämtliche Lehrveranstaltungen	<b>Verfahren B</b> Ausgewählte Lehrveranstaltungen	<b>Verfahren C</b> Feedbackgespräche
<b>Schritt 1</b> Daten zur Organisation des Verfahrens durch EQA (zu Beginn des zu evaluierenden Semesters)	Daten aus dem Department:  - Name der diversen Lehrenden - Mailadresse der diversen Lehrenden - Titel der Veranstaltungen - Anzahl der Teilnehmenden - Art des Fragebogens/ der Veranstaltung	Lehrende geben ihre Daten online ein - Name der/des Lehrenden - Mailadresse der/des Lehrenden - Titel der Veranstaltung - Anzahl der Teilnehmenden - Art des Fragebogens/ der Veranstaltung	Daten aus dem Department  - Name der diversen Lehrenden - Titel der Veranstaltungen - Anzahl der Teilnehmenden
<b>Schritt 2</b> Instrument	Fragebogen (durch EQA versendet)		Fragebogen & Leitfaden für Feedbackgespräch (durch EQA versendet)
<b>Schritt 3</b> Durchführung der Aus- wertung der Fragebögen	Auswertung durch EQA; Für Veranstaltungen, bei denen weniger als 4 ausgefüllte Fragebögen eingehen, ist keine Ergebnisdarstellung möglich. Für Ergebnisdarstellungen von Veranstaltungen, bei denen weniger als 10 ausgefüllte Fragebögen eingehen, können keine statistisch gesicherten Resultate geliefert werden.		Auswertung durch die Lehrenden, anschließend Feedbackgespräche mit den Studierenden.
<b>Schritt 4</b> Versand der Auswertungen	Durch EQA an jeweilige Lehrende/n		Im Anschluss an das Feedbackgespräch unterzeichnen der/ die Lehrende und ein/e Vertreter/in der Studierenden den Gesprächsleitfaden und leiten ihn der Betriebseinheit EQA zu.
<b>Schritt 5</b> Information über Ergebnisse	Akkumulierte Berichte & Profillinien der einzelnen Auswertungen der Leva von EQA an Departmentsleitung  Am Ende des Semesters erneuter Versand der jeweiligen Profillinien mit dem Departmentsmittelwert an Lehrende.		Übersicht der evaluierten Veranstaltungen von EQA an die Departmentsleitung. Ergebnisübersicht wird nicht übermittelt.